



14/89/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 - GE/19.84
Datum:	21. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-21 <i>Reichenberg</i>

A. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrR-ZB-2711

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 425

Datum

17.9.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebs- hilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebs- hilfegesetz - BHG)

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Bauer



Der Kammeramtsdirektor:

Stellen

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen
Zl 2o.752/1-1b/84

Unsere Zeichen
FrR/M1/A1/2711

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl

Datum
11.9.1984

Betreff
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag die Absicht, die Geltungsdauer des Gesetzes über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe an selbstständig erwerbstätige Mütter, nach Vornahme notwendig gewordener Verbesserungen, unbefristet zu verlängern. Bei Durchführung des Gesetzes haben sich einige Schwachstellen gezeigt, die bewirkt haben, daß gerade der mit dem Gesetz verfolgte Zweck, eine Entlastung der Mutter während der Schutzfrist vor und nach der Entbindung zu erreichen, in nur geringem Ausmaß verwirklicht werden konnte. In den meisten Fällen wurde nämlich nach Ablauf der Schutzfrist die Geldleistung beantragt, jedoch eine Betriebshilfe entweder überhaupt nicht oder in nur geringem zeitlichen Ausmaß eingestellt. Die Gründe dafür liegen einerseits in der Unkenntnis der Betroffenen über die Anspruchsberechtigung, andererseits in dem Vorrang finanzieller Bedürfnisse auf kleineren Bauernhöfen und in Gewerbebetrieben mit keinen oder wenig Angestellten; ferner besteht eine mangelnde Bereitschaft, (bedauerlicherweise) mehrmals wechselnde betriebsfremde Hilfen einzustellen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Um eine Änderung dieses Zustandes zu bewirken, erscheinen die Umschreibung des "ständigen" Einsatzes der Betriebshilfe sowie die Einführung der Bestätigung des Einsatzes durch die Hilfskraft (§ 3 Abs 3) zweckmäßig. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist dies allein jedoch nicht ausreichend. Zielführender wäre, in Angleichung an die Regelung für unselbständig erwerbstätige Mütter im Mutterschutzgesetz, die Einführung einer Mitteilungspflicht innerhalb der vier Wochen vor Beginn der Schutzfrist an den Versicherungsträger und nicht, wie in § 3 Abs 6 vorgesehen, die Statuierung einer Pflicht zur Meldung innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles. Diese Mitteilung könnte mit dem in § 3 Abs 8 enthaltenen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Anspruchsberechtigung sowie einem Antrag auf Bevorschussung des Wochengeldes verbunden werden. Bei erhöhter Beanspruchung des Vorschusses werden die betroffenen Mütter eher geneigt sein, eine Betriebshilfe einzustellen. Auf längere Sicht ist es dennoch erstrebenswerter, anstelle der Geldleistung die Direktleistung einer Betriebshilfe zur Verfügung zu stellen bzw diese direkt über den Versicherungsträger zu entlohnen.

Zu § 3 Abs 4 (Ausnahme von der Einsatzbestätigung) ist folgendes zu bemerken:

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt, daß es einzelne Fälle geben kann, in denen der Einsatz einer Betriebshilfe nicht möglich ist. Er lehnt jedoch ab, daß der Ausnahmekatalog in Zukunft immer mehr erweitert und dadurch der Gesetzeszweck vereitelt wird. Vielmehr wäre in den Fällen des § 4 Abs 3 Z 1 ein System vorstellbar, daß von den Versicherungsträgern speziell ausgebildete Hilfen den Müttern in diesen Betrieben für die gesamte Wochenschutzfrist zur Verfügung gestellt werden. Solange die Regelung jedoch in der derzeitigen Form weiterbesteht, wäre es notwendig, den Begriff der "örtlichen Lage" genauer zu umschreiben.

In den Fällen der Z 2 wäre denkbar, eine Regelung aufzunehmen, daß eine höchstpersönliche Gewerbeberechtigung auch dann erhalten bleibt, wenn sie von einer qualifizierten Hilfskraft bloß unter der Aufsicht der Schwangeren bzw Mutter ausgeübt wird.

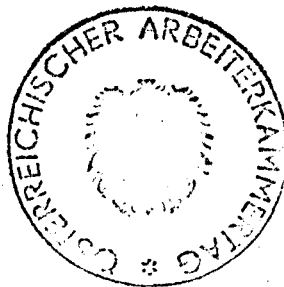
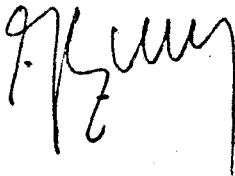
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Wie oben ausgeführt tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für eine Erleichterung und damit eine erhöhte Inanspruchnahme der Bevorschussung ein. Die in § 6 Abs 2 festgelegten Kriterien für deren Gewährung erscheinen in dieser Form zu allgemein. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält daher eine Konkretisierung für erforderlich.

Abschließend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag fest, daß es vorrangige Bestrebung dieses Gesetzes auch für die Zukunft sein soll, die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen. Die Verbesserung der Einkommensverhältnisse im bäuerlichen und gewerblichen Bereich kann auf keinen Fall Sinn dieses Gesetzes sein und soll daher ausschließlich durch andere Maßnahmen erzielt werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner vorgebrachten Einwände.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

